



Antrag

der Fraktion des SSW

Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern – Altersgrenze für die Zahlung von Krankengeld sowie Gewährung von Sonderurlaub bei Erkrankung von Kindern anheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, die Altersgrenze für die Zahlung von Krankengeld an Eltern bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 16. Lebensjahres anzuheben.

Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, die entsprechenden Regelungen der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) für das beamtete Personal analog anzupassen und die Altersgrenze auf die Vollendung des 16. Lebensjahres zu erhöhen.

Begründung:

Gemäß § 45 SGB V bzw. § 13 SUVO besteht Anspruch auf Krankengeld bzw. Sonderurlaub, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass Versicherte bzw. Eltern der Arbeit fernbleiben, um die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes zu gewährleisten und eine andere im selben Haushalt lebende Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht. Auch 12- bis 15-jährige können sich in der Regel gerade im Falle einer Erkrankung noch nicht selbständig versorgen, während die Eltern bei der Arbeit und somit für längere Zeit abwesend sind. Sie benötigen in vielen Fällen eine Betreuung, die aber durch die aktuelle Regelung beim Kinderkrankengeld bzw. Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes nicht abgedeckt wird.

Christian Dirschauer
und Fraktion